

### **Anforderung Coronavirus (2019-nCoV) RNA, ggf. Mutationsanalyse**

Durch die Ende Januar geänderte bzw. angepasste Rechtsverordnung hat das BMG als Verordnungsgeber die Möglichkeit zur Nachtestung von erstmalig SARS-CoV2-PCR positiven Fällen auf das Vorhandensein der Mutationen, die für die epidemiologische relevanten Varianten B.1.1.7, B.1351 und B.1.1.28.P.1 typisch sind, gegeben. Der aktuelle RKI-Bericht zur Verbreitung der Varianten, auch in Berlin, unterstreicht die Bedeutung dieser Nachtestung.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-02-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-02-17.pdf?__blob=publicationFile)

Gründe hierfür könnten z. B. Rückkehr der Patienten von einer Auslandsreise, Kontakt zu einem durch eine der Virusvarianten infizierten Patienten oder epidemiologische Ungewöhnlichkeiten wie Mikroausbrüche sein.

Bitte nutzen Sie daher den Muster 10 OEGD-Schein für die Anforderung oder vermerken auf dem Muster 10C-Schein „ggf. Mutationsanalyse“.

Die Seite zum Abruf der Beschlüsse der KBV finden Sie hier:

[https://www.kbv.de/media/sp/2021-02-08\\_KBV\\_Vorgaben\\_Pflichten\\_LE\\_TestV\\_v.27.01.2021.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/2021-02-08_KBV_Vorgaben_Pflichten_LE_TestV_v.27.01.2021.pdf)

Bei Fragen hierzu können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Labor 28

